

Taxordnung

Pflegezentrum Rotacher Dietlikon

Gültig ab 1. Januar 2023



Inhalt

1. Grundsätzliche Bestimmungen.....	3
1.1 Allgemeines	3
1.2 Arztwahl	3
1.3 Tarifliste	3
1.4 Betreuungs- und Pflegeverhältnis.....	3
1.5 Auflösung des Betreuungs- und Pflegeverhältnisses.....	3
1.6 Vorauszahlung	3
1.7 Kostengutsprache	4
1.8 Fälligkeit der Rechnungen.....	4
1.9 Rechnungsbegleichung.....	4
1.10 Haftung Ehepartner.....	4
1.11 Zimmerwechsel	4
1.12 Umgang mit personenbezogenen Daten	4
1.13 Fotografien.....	4
1.14 Private Tiere im PZR.....	5
1.15 Leistungen	5
2. Grundtaxe (Pension und Betreuung)	5
2.1 Zusammensetzung	5
2.2 Berechnung der Taxen.....	6
3. Pflögetaxen	6
3.1 Begriff	6
3.2 Einstufung nach System RAI-RUG.....	6
4. Private Auslagen.....	6
5. Schlussbestimmungen	7
5.1 Ergänzende Bestimmungen	7
5.2 Änderung der Taxordnung.....	7
5.3 Rechtsmittel	7
5.4 Inkrafttreten.....	7
5.5 Beanstandungen und Beschwerden der Bewohner.....	8



1. Grundsätzliche Bestimmungen

1.1 Allgemeines

Die vorliegende Taxordnung (Anhang 1 und 2) entspricht den im Krankenversicherungsgesetz (KVG) vorgegebenen Richtlinien sowie denjenigen von Curaviva Verband Heime und Institutionen Schweiz.

Die vom Verband Zürcher Krankenhäuser, Curaviva bzw. der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich, mit verschiedenen Taxgaranten (Versicherungen, Medikamenten- und Technikkommission gem. Unfallversicherungsgesetz und anderen Versicherungen) abgeschlossenen Verträge sind Bestandteil dieser Taxordnung.

Der Bewohnerin, dem Bewohner bzw. deren / dessen gesetzlichen Vertreter, wird diese Taxordnung als verbindlicher Bestandteil der Aufnahmeverfügung ausgehändigt.

1.2 Arztwahl

Die medizinische Betreuung erfolgt durch einen Arzt freier Wahl oder durch die Heimärzte des PZR.

Bei der medizinischen Betreuung durch einen Arzt freier Wahl, in der Regel der Hausarzt, übernehmen die Heimärzte des PZR die erforderliche Koordination.

In Notfällen wird der durch das kantonale Notfallkonzept eingebundene, jeweils zuständige Arzt angefordert, sofern der Arztdienst des PZR nicht anwesend ist.

Die Kosten für die ärztliche Betreuung gehen in jedem Fall zu Lasten des Bewohnenden und werden direkt von den Heimärzten oder dem Hausarzt in Rechnung gestellt.

1.3 Tarifliste

Die jeweils gültige Tarifliste (Taxtabelle) bildet einen integrierenden Bestandteil der Taxordnung. Die Taxtabelle bildet den Anhang 2.

1.4 Betreuungs- und Pflegeverhältnis

Das Betreuungs- und Pflegeverhältnis im PZR ist öffentlich-rechtlich und wird inhaltlich durch diese Taxordnung bestimmt.

Es wird durch die Aufnahmeverfügung begründet. Es gibt zwei Arten von Aufnahmeverfügungen:

- Befristete auf max. 6 Monate
- Unbefristete ab spätestens 6 Monaten

1.5 Auflösung des Betreuungs- und Pflegeverhältnisses

Das Betreuungs- und Pflegeverhältnis kann beidseitig, unter Einhaltung einer 14-tägigen Kündigungsfrist, aufgelöst werden. Die Erklärung zur Auflösung ist schriftlich der Geschäftsleitung einzureichen.

1.6 Vorauszahlung

Für Bewohnende aus Gemeinden mit Leistungsvereinbarungen gelten die Regelungen der aktuellen Leistungsvereinbarungen.

Bei Eintritt ins PZR mit einem geplanten Aufenthalt von länger als zwei Monaten, ist für jede Bewohnerin oder jeden Bewohner eine Vorauszahlung in Höhe von CHF 6'000.-- zu leisten. Die Vorauszahlung wird beim Austritt mit der Schlussabrechnung verrechnet.



1.7 Kostengutsprache

Für Bewohnende aus Gemeinden mit Leistungsvereinbarungen gelten die Regelungen der aktuellen Leistungsvereinbarungen.

Kann keine Vorauszahlung in der genannten Höhe geleistet werden, so muss stattdessen vor dem Eintritt eine angemessene Sicherheitsleistung in Form einer unbedingten Kostengutsprache der zuständigen Wohngemeinde vorliegen.

Die zuständige Wohngemeinde ist frühzeitig über mutmassliche oder absehbare Zahlungsunregelmässigkeiten zu informieren. In diesen Fällen muss eine unbedingte Kostengutsprache ausgesprochen werden, ansonsten muss die zuständige Wohngemeinde innert 14 Tagen einen Pflege- und Betreuungsplatz in einer anderen Institution organisieren

Verlustscheine, die aus erfolglosem Inkasso der Betreuungs- Hotellerie- und Pflegekosten resultieren, übernimmt nach Vorlage des Verlustscheins die zuständige Wohngemeinde, in welcher der Bewohnende gemeldet ist, sofern nicht ein Verschulden seitens des Pflegezentrums Rotacher zum Verlust führte.

1.8 Fälligkeit der Rechnungen

Die Pensionstaxen werden innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung zur Bezahlung fällig. Ab Verfalldatum wird ein Verzugszins von 5 % in Rechnung gestellt.

1.9 Rechnungsbegleichung

Die Begleichung der Rechnungen findet grundsätzlich per LSV statt. Wird auf das Einrichten des LSV verzichtet, werden pro Monat CHF 25.-- Bearbeitungsgebühren in Rechnung gestellt.

1.10 Haftung Ehepartner

Ehepartner, deren Partner im Pflegezentrum Rotacher wohnhaft sind, haften solidarisch für die angefallenen Kosten des Bewohnenden.

1.11 Zimmerwechsel

Die Geschäftsleitung entscheidet wann eine Verlegung intern im Haus nötig ist. Es besteht kein Anspruch auf ein bestimmtes Zimmer. Am Umzugstag gilt noch der bisherige Zimmerpreis.

1.12 Umgang mit personenbezogenen Daten

Die Bewohnenden sind damit einverstanden, dass das PZR personenbezogene Daten über sie / ihn bearbeitet und zur Erfüllung ihres Auftrags an Dritte, insbesondere an Krankenversicherungen, Ärzte, Spitäler, Alters- und Pflegeinstitutionen, Amtsstellen, Angehörige und andere Dienstleistungserbringer weitergeben darf. Die Bewohnenden sind berechtigt, ihre Einwilligung dazu jederzeit und ohne Begründung zu widerrufen.

1.13 Fotografien / Filmaufnahmen

Das PZR dokumentiert den Lebensalltag seiner Bewohnenden im öffentlichen Bereich auch fotografisch und mit Filmaufnahmen. Die Fotografien und Filmaufnahmen können im PZR gezeigt, in Publikationen und auf der Homepage veröffentlicht werden. Mit der Unterzeichnung der Pensionsverfügung nimmt der Bewohnende hiervon Kenntnis und gibt gleichzeitig sein Einverständnis, dass die Bilder und Filmaufnahmen von ihm in der beschriebenen Weise verwendet werden. Die Bewohnenden sind berechtigt, ihre Einwilligung dazu jederzeit und ohne Begründung zu widerrufen.



1.14 Private Tiere im PZR

Private Tiere sind auf den Pflegeabteilungen des PZR nicht erlaubt. Über Ausnahmeregelungen entscheidet die Geschäftsleitung.

1.15 Leistungen

Art und Umfang der Leistungen die durch das PZR erbracht werden, sind im Anhang 1 ausgewiesen. Der Umfang der Leistungen wird den Bestimmungen des KVG und anderen Einflussgrössen angepasst.

2. Grundtaxe (Pension und Betreuung)

Die Grundtaxe (Betreuung, Zuschlag und Pension) wird vom Verwaltungsrat des PZR festgelegt. Sie ist zusammen mit den Taxen für Pflege sowie Gemeindebeiträgen kostendeckend zu gestalten.

2.1 Zusammensetzung

Die Grundtaxe setzt sich aus Pensions- und Betreuungstaxe zusammen

Pensionstaxe

Die Pensionstaxe beinhaltet die grundlegenden Kosten für den Aufenthalt. Die Taxe gilt pro Aufenthaltstag. An- und Abreisetag gelten als ganze Tage und werden in Rechnung gestellt.

Die Pensionstaxe setzt sich je nach Aufwand und Dienstleistung zusammen aus:

- Tee und Mineralwasser à discrétion
- Miete für das Zimmer oder den Zimmeranteil
- Zimmerreinigung
- Aufbereitung der persönlichen Wäsche
- Nebenkosten wie Wasser, Strom und Heizung
- Hauswartung, Unterhalt Mobilien und Immobilien
- Verwaltung
- Hausinterne Feste und Feiern

Verzichtet eine Person auf Dienstleistungen welche in der Pensionstaxe enthalten sind, hat dies keine Taxreduktion zur Folge.

Betreuungstaxe

Die Betreuungstaxe versteht sich als Pauschaltaxe pro Tag.

In der Betreuungstaxe sind folgende Leistungen enthalten:

- Freizeitgestaltung und Aktivierungsangebot
- Persönliche Betreuung durch das Pflege- und Betreuungspersonal soweit diese nicht durch die KVG-Pflegetaxe gedeckt wird.

Bei Nichtbezug von Betreuungsleistungen erfolgt keine Taxreduktion.



2.2 Berechnung der Taxen

Die Taxen für die Pensions-, Betreuungs- und Pflegeleistungen werden nach der Anzahl der Belegungstage berechnet.

Bei Abwesenheit einer Bewohnerin oder eines Bewohners werden die Taxen wie folgt verrechnet:

1. Grundtaxe (Betreuung und Pension)

- 1.1 Bei spital- oder ärztlich verordnetem Erholungsaufenthalt für die Bettenreservation eine Reduktion von 10 % ab dem 2. Abwesenheitstag.
- 1.2 Ferien: Ab dem 2. Ferientag eine Reduktion von 10 %.
- 1.3 Bei Todesfall werden 14 Pensionstage verrechnet.
- 1.4 Das Zimmer ist innert maximal drei Arbeitstagen zu räumen, ansonsten erfolgt die Räumung gegen Rechnung durch das Heimpersonal.
- 1.5 Reservation eines Bettes vor Eintritt 100 % der Grundtaxe zuzüglich einer Reservationsgebühr von CHF 50.-- pro Tag (in der Regel max. 15 Tage).
- 1.6 Bei Ein- und Austritt wird jeweils eine Pauschale von CHF 350.-- erhoben.

3. Pflege taxen

3.1 Begriff

Mit den Pflege taxen werden die Kosten für die individuellen Pflege- und Behandlungsleistungen gedeckt. Das Pflege erfassungssystem RAI/RUG ermöglicht eine ganzheitliche Erfassung der Pflege- und Behandlungsmassnahmen und berücksichtigt die persönlichen Bedürfnisse der Bewohnenden.

Die Pflege taxen richten sich nach der RAI/RUG-Einstufung (Anhang 2).

Die Aufteilung der Pflegekosten durch Bewohnende und Restfinanzierer ist in Anhang 2 geregelt. Die Kostenbeteiligung der Krankenkassen und Gemeinden werden vom PZR direkt in Rechnung gestellt.

3.2 Einstufung nach System RAI-RUG

Beim Heimeintritt wird der Allgemeinzustand der Bewohnerin bzw. des Bewohners sowie die erbrachten Leistungen über 14 Tage beobachtet, erfasst und dokumentiert.

Aufgrund dieser Daten wird die Bewohnerin / der Bewohner durch das RAI-System einer RUG-Gruppe zugeteilt.

Die Datenerfassung wird gemäss Vertragsvorgaben halbjährlich wiederholt. Bei signifikanten Veränderungen wird eine Überprüfung vorgezogen.

4. Private Auslagen

Kosten für individuelle Leistungen werden separat verrechnet. Die Tarife sind in Anhang 2 aufgeführt.



5. Schlussbestimmungen

5.1 Ergänzende Bestimmungen

Der Verwaltungsrat kann weitere zum Vollzug dieser Taxordnung notwendige Bestimmungen erlassen. Über unvorhergesehene Situationen entscheidet die Geschäftsleitung.

5.2 Änderung der Taxordnung

Änderungen der Taxordnung werden den Bewohnenden mindestens einen Monat vor deren Inkrafttreten mitgeteilt.

5.3 Rechtsmittel

Einsprachen gegen den Vollzug dieser Taxordnung sind innert 30 Tagen mit schriftlicher Begründung dem Verwaltungsrat einzureichen. Gegen den Entscheid des Verwaltungsrates kann Rekurs gemäss den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes geführt werden.

5.4 Inkrafttreten

Diese Taxordnung 2023 tritt per 01. Januar 2023 in Kraft und ersetzt die Taxordnung 2022 vom 03. September 2021.



5.5 Beanstandungen und Beschwerden der Bewohner

Beanstandungen und Beschwerden sind in erster Linie an die Geschäftsleitung zu richten.

Aufsichtsbehörde ist der Bezirksrat des Bezirks Bülach beziehungsweise die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeiten.

Adressen der Beschwerdeinstanzen:

Pflegezentrum Rotacher
Geschäftsleitung
Schwerzelbodenstrasse 41
8305 Dietlikon

Tel. 044 835 71 71
Mail: urs.stoll@pz-rotacher.ch

Bezirksrat
Bezirk Bülach
Bahnhofstrasse 3
8180 Bülach

Tel. 044 864 34 00
Mail: bezirksrat.buelach@ji.zh.ch

KESB Kindes und
Erwachsenenschutzbehörde
Kreis Bülach Süd
Schaffhauserstrasse 104
8152 Glattbrugg

Tel. 044 829 68 00
Mail: kesb@kesb-kbs.ch

**Unabhängige Beschwerdestelle
für das Alter UBA**
Malzstrasse 10
8045 Zürich

Tel. 058 450 60 60
Mail: info@uba.ch

Dietlikon, 7. September 2022

Der Verwaltungsratspräsident

Der Direktor

René Zimmermann

Urs Stoll

Taxordnung

Anhang 1

Pflegezentrum Rotacher Dietlikon

Gültig ab 1. Januar 2023



Inhalt

1. Leistungen des PZR	3
1.1 Pflegeleistungen	3
1.2 Pension- und Betreuung	3
1.2.1 Wohnen	3
1.2.2 Verpflegung	3
1.2.3 Hauswirtschaft	3
1.2.4 Alltags- und Freizeitgestaltung.....	3
1.3 Versicherungsdeckung.....	3
1.4 Private Auslagen.....	4
1.4.1 Allgemeine Ausführungen.....	4
1.4.2 Bezeichnung und Umfang	4



1. Leistungen des PZR

1.1 Pflegeleistungen

Die Verrechnung der Pflegeleistungen sind in der Taxordnung Ziffer 3 und im Anhang 2 geregelt. Sie werden anteilmässig von den Gemeinden, den Krankenkassen und den Bewohnenden getragen. Die Höhe des Bewohneranteils wird von der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich gemäss Art. 9 des Pflegegesetzes festgelegt. Unabhängig davon, ist gegenüber der obligatorischen Krankenpflegeversicherung eine Kostenbeteiligung, bestehend aus Franchise und Selbstbehalt, geschuldet.

1.2 Pension- und Betreuung

1.2.1 Wohnen

- Unterkunft im Zimmer
- Pflegebett und Standard-Möblierung¹
- Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser
- Gebühren für den Radio-, TV- sowie Internetanschluss (ohne persönliche Konzessionsgebühren)
- Benutzung von Duschen, Toiletten, Bädern
- Benutzung der Gemeinschaftsräume und Gemeinschaftseinrichtungen

1.2.2 Verpflegung

- Vollpension
- ärztlich verordnete Schon- oder Diätkost

1.2.3 Hauswirtschaft

- Besorgung der Betriebs- und Privatwäsche (nur Maschinenwäsche)
- Reinigung des Zimmers und der zugehörigen Nasszelle
- Periodische Grundreinigung
- Fensterreinigung

1.2.4 Alltags- und Freizeitgestaltung

- Grundaktivierung und Betreuung
- Anlässe und Veranstaltungen

1.3 Versicherungsdeckung

Das Pflegezentrum Rotacher übernimmt keine Haftung bei Verlusten von Bargeld, Schmuck und weiteren persönlichen Gegenständen, z.B. Bilder, Bekleidungsstücke etc.

Aus diesem Grunde wird gebeten, möglichst wenige Wertsachen ins PZR mitzunehmen.

Die Bewohnerinnen und Bewohner können in der Cafeteria alles bargeldfrei auf Rechnung beziehen. Es besteht ausserdem die Möglichkeit, jedem Bewohnenden am Empfang ein Taschengeld zu hinterlegen, welches in kleinen Beträgen während den Bürozeiten abgeholt werden kann.

Eine Haftung wird ausschliesslich für Bargeld und Schmuckgegenstände, die in unserem zentralen Tresor hinterlegt sind, übernommen.

Die Bewohnenden haften für Sach- und Personenschäden, welche sie verschulden, insbesondere für Schäden an Gebäuden, Mobiliar und Effekten.



Während des Aufenthalts ist der Versicherungsschutz für Kranken-, Unfall- und Privathaftpflichtversicherung durch die Bewohnerin bzw. den Bewohner oder deren bzw. dessen gesetzlichen Vertreter, zu gewährleisten.

Zudem wird empfohlen, eine auf die individuellen Bedürfnisse abgestimmte Mobiliar- und Haftpflichtversicherung inklusive Diebstahlversicherung abzuschliessen.

1.4 Private Auslagen

1.4.1 Allgemeine Ausführungen

Die nachstehenden Zusatzleistungen werden nach Aufwand bzw. den Ansätzen gemäss Anhang 2 oder externen Preisen Dritter in Rechnung gestellt.

1.4.2 Bezeichnung und Umfang ²

- Nicht KVG-pflichtige Medikamente
- Begleitung zu externen Arztbesuchen
- Begleitung zu externen Podologie Besuchen
- Begleitung von Fachpersonen nach Hause
- Kosten im Zusammenhang mit Behörden und Verwaltungen
- Verpflegung von Gästen
- Anschaffung von persönlichen Kleidern, Schuhe und Leibwäsche
- Chemische Reinigung
- Näharbeiten, Flicker der persönlichen Wäsche
- Exklusive Materialkosten für Freizeitgestaltung
- Begleitung bei persönlichen Einkäufen
- Toilettenartikel
- Coiffeur, Pedicure
- Persönliche Zeitschriften
- Bargeldbezüge im Heim
- Konsumation in der Cafeteria
- Einstellen von Mobiliar und Effekten³
- Telefongebühren (Apparatemiete und Gesprächstaxen)
- Externe Kosten bei Todesfall (sofern nicht anderweitig getragen)
- Hausabklärungen bei eventuellen Austritten
- Beschriftung der Kleidung

¹ Das Mitbringen von Mobiliar ist in beschränkter Masse möglich. Es ist jedoch vorher mit der Geschäftsleitung abzusprechen. Bei eigener Möblierung entsteht kein Anspruch auf Reduktion der Grundtaxe.

² nicht abschliessende Auflistung

³ Falls das Raumangebot im PZR besteht, werden Einstellungen mit einem separaten Vertrag geregelt.

Taxordnung

Anhang 2

Pflegezentrum Rotacher Dietlikon

Gültig ab 1. Januar 2023



Inhalt

1. Pflgetaxen	3
1.1 Pflgetaxen (RAI-RUG-Stufen)	3
1.2 Pflgekosten Eigenanteil.....	3
1.3 Pflgekosten (in CHF)	3
2. Grundtaxen	4
3. Private Auslagen - Zusatzleistungen.....	5
3.1 Tarife – Bereich Wohnen.....	5
3.2 Tarife – Bereich Hauswirtschaft.....	5
3.3 Tarife – Alltags- und Freizeitgestaltung	5
3.4 Tarife – übrige Dienstleistungen.....	5
3.5 Lagerung von Möbeln und Utensilien	5
3.6 Erledigung privater Angelegenheiten.....	5



1. Pflegekosten

1.1 Pflegekosten (RAI-RUG-Stufen)

Die Pflegekosten sind pro Tag und Person zu entrichten.

Pflegestufe	Original RUG-Gruppe	Beitrag der Krankenversicherer in CHF
12	RMC, SE3, SSC	115.20
11	CC2, SE2, SSB	105.60
10	PE2, RLB	96.00
9	CC1, CB2, PE1, RMB, SSA	86.40
8	CB1, PD2, RLA, RMA	76.80
7	CA2, IB2, PD1, SE1	67.20
6	BB1, BB2, IA2, IB1, PC1, PC2	57.60
5	CA1, PB1, PB2	48.00
4	IA1, BA2	38.40
3	BA1, PA2	28.80
2	PA1	19.20
1	PA0	9.60

Zusätzlich zu den RAI-RUG-Stufen werden den Versicherungen folgende Leistungen in Rechnung gestellt:

Die von Pflegeheimen verwendeten, sogenannten Mittel und Gegenstände (MiGe), wie z.B. Inkontinenzmaterial, Verbandsmaterial, Sauerstoff-Therapien etc.

Alle UVG- und KVG- pflichtigen ambulanten Leistungen (z.B. Labor, Röntgen, Ärztliche Leistungen, Medikamente, Physiotherapie, Dialysen).

1.2 Pflegekosten Eigenanteil

Dem Bewohnenden wird der gesetzliche Eigenanteil der Pflegekosten von maximal CHF 23.00 in Rechnung gestellt.

1.3 Pflegekosten (in CHF)

Stufe	Vollkosten gemäss KORE	KK-Beitrag Rai-Rug	Beitrag Bewohner	Gemeinde- beitrag
12	367.00	115.20	23.00	228.80
11	335.15	105.60	23.00	206.55
10	303.30	96.00	23.00	184.30
9	271.45	86.40	23.00	162.05
8	239.60	76.80	23.00	139.80
7	207.80	67.20	23.00	117.60
6	175.95	57.60	23.00	95.35
5	144.10	48.00	23.00	73.10
4	112.25	38.40	23.00	50.85
3	80.40	28.80	23.00	28.60
2	48.55	19.20	23.00	6.35
1	16.70	9.60	7.10	--



2. Grundtaxen

Die Grundtaxen sind pro Tag und Person zu entrichten. Der erste und der letzte Aufenthaltstag im PZR werden mit einer Ein- bzw. Austrittspauschale von je CHF 350.-- abgerechnet (zuzüglich Grundtaxe).

Der erhöhte Betreuungsaufwand in der Demenz-, Psychiatrie- und Übergangsabteilung wird mit einem Zuschlag von CHF 20.-- pro Tag in Rechnung gestellt.

Grundtaxen Lang- und Kurzzeitabteilungen (in CHF)

Grundtaxe	Pension	Betreuung	Grundtaxe
1-Bett	206.00	47.00	253.00
2-Bett	136.00	47.00	183.00

Grundtaxe auf der Übergangsabteilung (in CHF)

Grundtaxe	Pension	Betreuung	Zuschlag	Grundtaxe
1-Bett	206.00	47.00	20.00	273.00
2-Bett	136.00	47.00	20.00	203.00

Grundtaxen auf Demenz- und Psychiatrieabteilungen (in CHF)

Grundtaxe	Pension	Betreuung	Zuschlag	Grundtaxe
1-Bett	206.00	47.00	20.00	273.00
2-Bett	136.00	47.00	20.00	203.00
3-Bett (Demenzabteilung)	122.00	47.00	20.00	189.00

In Ausnahmefällen kann die Anzahl der Betten in den ehemaligen 4er-Zimmern für kurze Zeit erhöht werden. Es besteht kein Anspruch auf eine Reduktion der Grundtaxe.



3. Private Auslagen - Zusatzleistungen

3.1 Tarife – Bereich Wohnen

Telefonmiete und -Anschluss	CHF	1.00 / Tag
Telefon: Gesprächstaxen nach Aufwand		

3.2 Tarife – Bereich Hauswirtschaft

Näharbeiten, Änderungen, Flicken der persönlichen Wäsche	CHF	70.00 / Stunde
---	-----	----------------

3.3 Tarife – Alltags- und Freizeitgestaltung

Begleitung zu persönlichen Einkäufen ⁴	CHF	70.00 / Stunde
Begleitung zu externen Arztbesuchen	CHF	70.00 / Stunde

3.4 Tarife – übrige Dienstleistungen

Miete von Rollatoren / Rollstühlen		kostenlos
Persönliche Materialkosten für Freizeitgestaltung ⁵		Einstandspreis

3.5 Lagerung von Möbeln und Utensilien

Die Lagerung von Möbeln und persönlichen Effekten wird vom PZR nicht angeboten.

3.6 Erledigung privater Angelegenheiten

Administrative Mandate werden vom PZR nicht übernommen.

⁴ Dienstleistung richtet sich nach den personellen Möglichkeiten.

⁵ Das übliche Material für die Freizeitgestaltung ist in der Grundtaxe enthalten.